



## Beiblatt zum Notfallplan aus der Metropolregion Köln für die Beraterinnen und Berater

Der Notfallplan geht auf die Initiative des Palliativteams der SAPV Köln und des Caritasverbandes für die Stadt Köln e.V. zurück. Er basiert auf dem von der Ärztekammer Nordrhein rechtlich geprüften Notfallplan in einfacher Sprache aus der Region Aachen. Das vorliegende Dokument wurde in einem breiten Abstimmungsprozess im Hospiz- und Palliativnetzwerk Köln diskutiert und weiterentwickelt.

Der Notfallplan zeichnet sich dadurch aus, dass er sowohl im stationären wie auch im ambulanten Bereich eingesetzt werden kann. Er richtet sich ebenso an Bewohner\*innen der stationären Altenhilfe und der Eingliederungshilfe sowie an ambulant betreute Patienten\*innen.

Das Ziel der Beratung zum Notfallplan ist es, die individuellen Behandlungswünsche der Bewohner\*innen oder der Patienten\*innen für Notfallsituationen zu erfassen und zu dokumentieren, damit sie im Notfall bekannt sind. Das Dokument bietet die Möglichkeit, dass alle an der Versorgung Beteiligten auf einen Blick den rechtlich verbindlich geäußerten Behandlungswillen erkennen, verstehen und umsetzen.

Die Beratung zum Notfallplan erfolgt in einem strukturierten Prozess, der beispielsweise von Berater\*innen der Gesundheitlichen Versorgungsplanung nach §132g SGB V oder durch Ärzte\*innen durchgeführt werden kann.

### Der Notfallplan

- ist mit Arztunterschrift als gültige ärztliche Anordnung für den Notfall zu verstehen
- kann in seiner zeitlichen Dauer befristet werden: z.B. bei Operationen
- enthält optional eine Rubrik für medizinischen Diagnosen, um im Notfall herbeigerufenen Rettungsdiensten, die Entscheidungen schnell nachvollziehbar zu machen
- entfaltet auch ohne eingetragene Diagnose Wirksamkeit, z. B. aufgrund des Selbstbestimmungsrechts des/der Bewohners\*in/Patienten\*in für oder gegen eine ärztliche Maßnahme
- benennt drei wesentliche Behandlungen, die in der Regel mit einem Krankenhausaufenthalt einhergehen: Wiederbelebung, Intensivmedizin, Beatmung. Weitere wichtige Fragen rund um das Lebensende wie z. B. künstliche Ernährung können in einer Patientenverfügung oder im mutmaßlichen Willen separat erfasst werden
- kann in Ausnahmesituationen nach Rücksprache mit einem Arzt trotz des Wunsches des Bewohners\*in/Patienten\*in Zuhause/in der Pflegeeinrichtung behandelt zu werden, zu einer Krankenhauseinweisung führen: z.B. bei Frakturen, die unbehandelt zu starken Schmerzen führen oder nach dem Verschlucken eines Gegenstandes. In der klinischen Praxis besteht Spielraum für eine situativ getroffene Therapieentscheidung. Der zuletzt behandelnde Arzt verantwortet die Entscheidung über die Behandlung. Bei seiner Entscheidungsfindung ist er jedoch an das Selbstbestimmungsrecht der Patient\*in des/der Bewohner\*in gebunden
- kann von einer einwilligungsfähigen Person selbst unterzeichnet werden
- kann auf den mündlich geäußerten Willen gegenüber der beratenden Person zurückgehen
- bedarf zur Vollständigkeit den Hinweis auf eine ggf. vorhandene Patientenverfügung, eine Vorsorgevollmacht, die bevollmächtigte Person, E-Mail und Unterschriften einschließlich Ort und Datum

**Der Notfallplan darf kopiert und ohne Änderungen frei eingesetzt werden.**

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldungen und die Weiterentwicklungen in der Praxis:

[swtj@palliativteam-koeln.de](mailto:swtj@palliativteam-koeln.de)